Frontalcrash in Rasthofzufahrt

Beigesteuert von urteilsticker Montag, 16. März 2015

Das Landgericht Hamburg (LG) hat mit Urteil vom 26.04.2013 (Az.: 323 O 344/12) entschieden, dass bei einem Unfall, bei dem ein Fahrzeug auf der Zufahrt zu einer AutobahnraststĤtte mit einem nach § 18 Abs. 8 StVO dort verbotswidrig parkenden Lkw mit AnhA¤nger zusammenstA¶AŸt, der Lkw-Halter fA¾r die aus dem Unfall resultierenden SchA¤den zu 30 % haftet. Im Fall fuhr die KlAzgerin gegen 04.15 Uhr mit ihrem Fiat Ducato auf der Autobahn. In HA¶he einer RaststAztte geriet sie auf den linken Grünstreifen, wo sie zunächst mit einem Verkehrsschild und der Leitplanke kollidierte. Dann geriet das Fahrzeug auf die Fahrbahn der Zufahrt zur RaststÄätte und stieÄY dort ungebremst frontal gegen das AnhÄängerheck des dort verbotswidrig abgestellten Lkw, dessen Fahrer zu diesem Zeitpunkt in der Zugmaschine schlief. Beim Unfall wurde die KlAzgerin schwer verletzt. Das LG hat dem FahrzeugfA¼hrer des Lkw einen VerkehrsverstoAŸ zur Last gelegt, da er entgegen §18 Abs. 8 StVO im Bereich einer Autobahn gehalten hat. Das LG stellte fest, dass sich das Haltverbot sich auch auf die Zu- und Abfahrten erstreckt, welche die durchgehende Fahrbahn mit ParkplĤtzen verbinden, da angesichts können. Zur 30%-igen Haftungsquote führte das LG aus: ?Dabei ist insbesondere hervorzuheben, dass der Unfall mağgeblich durch das von der KlĤgerin geführte Fahrzeug verursacht wurde. Die Kollision hat sich nur deshalb ereignen ka ¶nnen, weil die Klaugerin aus Umstaunden, die dem Beklagten in keiner Weise zuzurechnen sind, die Kontrolle über ihr Fahrzeug vollständig verloren hatte. Der verbotswidrig abgestellte Lastzug stellte für ein ordnungsgemäß geführtes Fahrzeug keine Gefahr dar, sondern hat lediglich wenn auch mit tragischem Ergebnis das Risiko für ein Fahrzeug erhĶht, das sich aufgrund eines anderen Ereignisses bereits in einer hĶchst risikoreichen Situation befand. Dies liegt zwar gerade nicht au ÄYerhalb des Schutzzwecks des § 18 Abs. 8 StVO, ist aber bei der Bewertung der Verursachungsanteile mağgeblich zu berļcksichtigen.? Dieser Fall belegt, dass es sich wegen der rechtlichen Komplexität insbesondere schwerer Verkehrsunfälle empfiehlt, einen im Verkehrsrecht erfahrenen Anwalt zu konsultieren.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 17:26